

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Grundschulen  
im Fach Erziehungswissenschaft**

vom 27. Januar 1999

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät****S t u d i e n o r d n u n g****für den Studiengang****Lehramt an Grundschulen****im Fach Erziehungswissenschaften****vom Januar 1999**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Erziehungswissenschaften; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Erziehungswissenschaft.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

## § 3

### Studiendauer

Das Studium im Fach Erziehungswissenschaften umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4

### Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Grundschulen soll die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen und Arbeitsweisen vertraut machen, die das künftige Berufsfeld des Lehrers erschließen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Pädagogik, Historischen Pädagogik, Soziologie der Erziehung, Schulpädagogik, Allgemeinen Didaktik und Psychologie sollen als unterschiedliche Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstanden und in die Gestaltung von Bildungsprozessen eingebracht werden.

Die Studierenden sollen insbesondere in die systematische Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen und schulischen Strukturen eingeführt werden und die rechtlichen und administrativen Grundlagen der Gestaltung von Schule und Unterricht kennenlernen.

Da die wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren ausbildungspraktischen Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Bedingungen in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.

- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles pädagogisches Handeln notwendig sind.

Die Studierenden sollen insbesondere

- Grundlagen beruflicher Kompetenz erwerben und dabei das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung berücksichtigen,
- ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle entwickeln,

- Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns einschließlich Lehr-Lern-Theorien auf ihre Möglichkeiten und Grenzen für das pädagogische Handeln reflektieren und beurteilen,
  - psychologische Probleme pädagogischer Praxis, wie z. B. Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und besondere Begabungen von Schülern erkennen, auf der Grundlage theoretischer Erkenntnisse analysieren und Ansätze pädagogischer Förderungsmaßnahmen kennenlernen,
  - anthropologische und sozio-kulturelle Bedingungen des Unterrichtsprozesses beurteilen und Möglichkeiten für eine optimale Förderung jedes Schülers kennenlernen,
  - an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell in der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird, mitwirken können.
- (3) Die erste Phase der Lehrerausbildung (bis zur Ersten Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Theorie. Zugleich muß sie von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewußtmachen. Dieser Vermittlung dienen insbesondere die Schulpraktika, die als Pflichtveranstaltungen angeboten werden.
- (4) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende Bereiche:
1. Allgemeine Pädagogik, Historische Pädagogik, Soziologie der Erziehung;
  2. Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik;
  3. Psychologie.
- (5) Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind folgende Schulpraktika zu absolvieren:
1. ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen bis zum Ende des Grundstudiums in der vorlesungsfreien Zeit;
  2. ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen im Hauptstudium in der vorlesungsfreien Zeit.

Näheres regelt die Schulpraktikumsordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt (SPO/PHE).

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Grundschulen umfaßt 20 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein zweisemestriges Hauptstudium.
- (3) Für ein ordnungsgemäßes Studium (Grund- und Hauptstudium) sind Studien in allen Bereichen, die in § 4 Abs. 4 genannt sind, nachzuweisen.
- (4) Das Grundstudium umfaßt 12 SWS und soll nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Das erziehungswissenschaftliche Grundstudium führt in Fragestellungen und Theorien der Erziehung und des Unterrichts sowie in Methoden ihrer wissenschaftlichen Behandlung ein.

Elemente des Grundstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen sowie
  - das erziehungswissenschaftliche Orientierungspraktikum.
- (5) Das Hauptstudium soll vertiefenden Charakter in ausgewählten Teilgebieten der in § 4 Abs. 4 genannten Bereiche haben. Es soll auf die Besonderheiten des Lehramtes und dabei auch auf die gewählte Schulart Bezug nehmen. Dabei sind insbesondere Veranstaltungen zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Grundschullehrers zu besuchen. Das Hauptstudium umfaßt 8 SWS.

Elemente des Hauptstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen,
  - das schulpraktische (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum.
- (6) Die Regelungen zur Verteilung der SWS auf die im § 4 Abs. 4 genannten Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind der Anlage (Studienplan) zu entnehmen.

## **§ 6**

### **Studienleistungen**

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium von 20 SWS gemäß § 5 wird durch die Belegbögen im Studienbuch nachgewiesen, in welche die Studierenden eigenverantwortlich die in jedem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen.
- (2) Während des Grundstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis Allgemeine Pädagogik,
  - ein Leistungsnachweis Schulpädagogik oder Psychologie,
  - ein Teilnahmenachweis Allgemeine Didaktik,
  - ein Teilnahmenachweis Entwicklungspsychologie,
  - ein Teilnahmenachweis zum erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (3) Während des Hauptstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Grundschullehrers unter besonderer Berücksichtigung von Psychologie oder Allgemeiner Didaktik,
  - ein Teilnahmenachweis aus Teilgebieten der Allgemeinen Pädagogik oder Schulpädagogik,
  - ein Teilnahmenachweis zum schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum.
- (4) Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studierenden festgelegt.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung**

- (1) Der Studienfachberater der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Erziehungswissenschaft zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen angeboten.

- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## **§ 8**

### **Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Erziehungswissenschaften, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches gehört.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Erziehungswissenschaften**

	Grundstudium 1. - 4. Fachsemester	Hauptstudium 5. - 6. Fachsemester	Studien- leistungen
Allgemeine Pädagogik/ Historische Pädagogik/ Soziologie der Erziehung	4 SWS		1 LN <sup>1)</sup>
Schulpädagogik	2 SWS		1 LN <sup>2)</sup>
Allgemeine Didaktik	2 SWS		1 TN
Psychologie	4 SWS		1 LN <sup>2)</sup> 1 TN <sup>3)</sup>
Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum	2 Wochen		1 TN
Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Grundschullehrers (unter Berücksichtigung von Psychologie oder Allgemeiner Didaktik)		4 SWS	1 LN
Teilgebiete der Allgemeinen Pädagogik, Psychologie, Schul- pädagogik und Allgemeinen Didaktik		4 SWS	1 TN <sup>4)</sup>
Schulpädagogisches Blockprak- tikum		4 Wochen	1 TN

<sup>1)</sup> in Allgemeiner Pädagogik

<sup>2)</sup> wahlweise Schulpädagogik oder Psychologie

<sup>3)</sup> zum Schwerpunkt Entwicklungspsychologie

<sup>4)</sup> Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik

## Abkürzungen:

LN - Leistungsnachweis

TN - Teilnahmenachweis

SWS - Semesterwochenstunde